

Informationen zum Haushalt 2026

Stadtverwaltung Koblenz
Amt 20/ Kämmerei und Steueramt
Willi-Hörter-Platz 1
56068 Koblenz

Telefon: 0261-129-2052
E-Mail: kaemmerei@stadt.koblenz.de



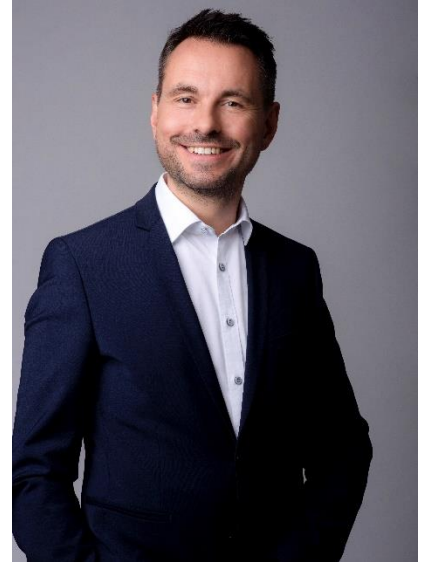
Inhaltsverzeichnis

1. Vorwort	3
2. Stellung und Bedeutung des Haushaltsplans	4
3. Haushaltskreislauf	6
4. Doppische Haushaltswirtschaft – Drei Komponenten	7
5. Gliederung des Haushaltsplans	8
6. Ergebnis- und Finanzhaushalt	12
6.1. Zusammensetzung der Erträge im Ergebnishaushalt	13
6.2. Zusammensetzung der Aufwendungen im Ergebnishaushalt	15
6.3. Entwicklung der Jahresergebnisse im Ergebnishaushalt	16
6.4. Teilergebnishaushalte	17
6.5. Entwicklung des Finanzhaushalts	18
7. Investitionshaushalt	19
8. Schulden	20
9. Entwicklung des Eigenkapitals	21

1. Vorwort

Liebe Koblenzerinnen und Koblenzer,

unsere Stadt hat sich in den letzten Jahren sichtbar weiterentwickelt – vor allem, weil wir viel investiert haben: in unsere Infrastruktur, in Kitas und Schulen, in Klimaschutz, in Kultur und Sport und vieles mehr. Dies ist uns trotz unserer schwierigen Haushaltssituation gelungen und wir werden auch zukünftig in die Lebensqualität unserer Stadt investieren. Für das Jahr 2026 mussten wir der Aufsichtsbehörde nun zum zweiten Mal in Folge einen stark defizitären Haushalt zur Genehmigung vorlegen. Das hat Gründe: Deutschland befindet sich in der längsten wirtschaftlichen Schwächephase seit 1949. Die schwächere Konjunktur, geopolitische Krisen, anhaltende Preis- und Kostensteigerungen, steigende Zinsen, wachsende Sozialausgaben, neue bundes- und landesrechtliche Vorschriften und Tarifsteigerungen belasten unsere finanziellen Spielräume erheblich. Parallel steigen die Steuererträge nicht in gleichem Umfang.



Durch gemeinsame Konsolidierungsanstrengungen, grundsätzliche und intensive Aufgabenkritik sowie gezielte Anpassungen der Gebühren, Beiträge und Entgelte ist es uns dennoch gelungen, einen genehmigten Haushalt für das Jahr 2026 zu erreichen. Dieser macht uns handlungsfähig. Die Haushaltssatzung wurde vor kurzem veröffentlicht und ist zum 1. Januar 2026 rückwirkend in Kraft getreten. Damit können die eingeplanten Maßnahmen nunmehr realisiert werden. Der jährlich aufzustellende und vom Stadtrat zu beschließende Haushaltsplan ist ein wichtiges Planungs- und Steuerungsinstrument für Stadtrat und -verwaltung. Er ist mit seinem umfänglichen Zahlenwerk die Grundlage für die Erfüllung der vielfältigen Aufgaben in unserer Stadt, denn hier legen wir verbindlich die Verwendung der städtischen Mittel für das jeweilige Haushaltsjahr fest.

Mit dieser Broschüre erhalten Sie einen komprimierten Überblick über die städtischen Finanzen des Jahres 2026 mit den einzelnen Schwerpunkten auf Basis des vom Stadtrat beschlossenen Haushaltsplans. Gleichzeitig werden wichtige Grundbegriffe zum städtischen Haushaltsplan und zur Haushaltsstruktur erklärt. Unter der folgenden Adresse erhalten Sie außerdem einen tiefergehenden Einblick in den gesamten Haushaltsplan 2026 der Stadt Koblenz: www.koblenz.de/rathaus/verwaltung/finanzen/haushalt/.

Herzliche Grüße

Koblenz, im März 2026

David Langner
Oberbürgermeister und Stadtkämmerer

2. Stellung und Bedeutung des Haushaltsplans

Der jährlich aufzustellende Haushaltsplan enthält alle städtischen Einnahmen und Ausgaben, die im Rahmen der Aufgabenerfüllung anfallen. Er ist systematisch nach den gesetzlichen Vorgaben des Landes gegliedert.

Der Haushalt zählt zu den wichtigsten Planungsinstrumenten. Er ist regelmäßig jährlich vor Beginn des neuen Jahres von der Verwaltung aufzustellen. Danach wird der Haushaltsplanentwurf in den städtischen Ausschüssen beraten. Abschließend wird der Haushalt in Form der Haushaltssatzung vom Stadtrat beschlossen. Nach der Gemeindeordnung obliegt dem Stadtrat das Recht (= Budgetrecht), über die gemeindlichen Finanzen zu entscheiden. Damit setzt der Stadtrat -im Rahmen der bestehenden Gesetzgebung- die politischen Prioritäten.

Die Haushaltssatzung, die die wesentlichen Eckdaten zum Haushalt enthält, und der ihr zugrundeliegende detaillierte Haushaltsplan mit seinen einzelnen Haushaltspositionen sind allerdings der Aufsichtsbehörde zur Prüfung vorzulegen. Die Haushaltssatzung bedarf sogar hinsichtlich einzelner Festsetzungen (Gesamtbetrag der verzinsten Investitionskredite, Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung, Summe der kreditfinanzierten Verpflichtungsermächtigungen) einer Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

Die Stadt hat zahlreiche Aufgaben zu erledigen, deren Erfüllung überwiegend durch spezielle Gesetze festgelegt ist (= Pflichtaufgaben der Selbstverwaltung). So ist die Stadt beispielsweise Schul- und Sachkostenträger von 42 Koblenzer Schulen, hat die Straßen zu unterhalten oder steht in der Pflicht, Kindergartenplätze bereitzustellen. Andere Aufgaben werden von der Stadt dagegen als so bezeichnete „freiwillige Selbstverwaltungsangelegenheiten“ auf der Grundlage der vorhandenen finanziellen Möglichkeiten wahrgenommen. Als Beispiele können hierzu die Schwimmbäder, das Stadttheater, die Stadtbibliothek, die Volkshochschule oder die Musikschule genannt werden. Außerdem hat die Stadt auch staatliche Auftragsangelegenheiten wahrzunehmen (z. B. Melde-, Pass- und Ausweiswesen).

Der Haushaltsplan ist ein Zahlenwerk, in dem alle zur Erfüllung der gemeindlichen Aufgaben anfallenden Einnahmen und Ausgaben für ein Jahr im Voraus aufzuzeigen sind. Daneben enthält er auch für weitere drei Folgejahre die prognostizierten Finanzdaten (mittelfristige Finanzplanung). Der Haushalt dokumentiert die Verwendung von Haushaltsmitteln für die Erfüllung der gemeindlichen Aufgaben und die dafür zur Verfügung stehenden Einnahmen.

Wesentliche **Funktionen des Haushaltsplans**:

1. **Sachliche und betragliche Festlegung** der einzelnen **Ausgaben** zur Aufgabenerfüllung für das Kalenderjahr (= Haushaltsjahr). Dazu ist der Haushalt in **zwei Kategorien** eingeteilt:
 - 1.1 Die **„laufende Verwaltungstätigkeit“** (= ordentlicher/ konsumtiver Haushalt) für die Unterhaltung des bereits bestehenden Vermögens (z. B. Unterhaltung der Schulen, Straßen, Kindertagesstätten),

zur Darstellung der Betriebskosten von Gebäuden und Einrichtungen (u. a. Heizkosten, Strom) oder der Kosten für Dienstleistungen für die Bürger (z. B. Meldewesen, Bautätigkeit): Hier fallen insbesondere auch die dafür notwendigen Personalaufwendungen an. In diesem Haushaltssektor werden ebenso die Sozialhilfe- und Jugendhilfeaufwendungen sowie die laufenden Zuschüsse an Dritte (u. a. an Vereine) dokumentiert und abgewickelt.

- 1.2 Die „**Investitionstätigkeit**“ (= Investitionshaushalt): Hier werden alle Vorgänge dargestellt, die zur Herstellung, Erweiterung oder aber Verminderung des Vermögens führen (z. B. Neubau oder Erweiterung von Schulen, Kindertagesstätten, Sportstätten, Straßen, Verkauf von Grundstücken).

Die mit den v. g. Zwecken verknüpften notwendigen Ausgaben werden im Haushaltsplan mit ihren voraussichtlichen Beträgen festgelegt. Es werden hier so genannte „Haushaltsansätze“ gebildet.

2. Festlegung der voraussichtlich **zu erwartenden Einnahmen**: Sie sind zur Finanzierung der oben genannten Ausgaben unabdingbar.

Im Bereich der „**laufenden Verwaltungstätigkeit**“ sind insbesondere die Steuereinnahmen, laufende Landeszuweisungen (z. B. für Kindertagesstätten, Kommunaler Finanzausgleich), Gebühren, Eintrittsgelder oder Kostenerstattungen von Bund/ Land (Sozial- und Jugendhilfe) zu nennen.

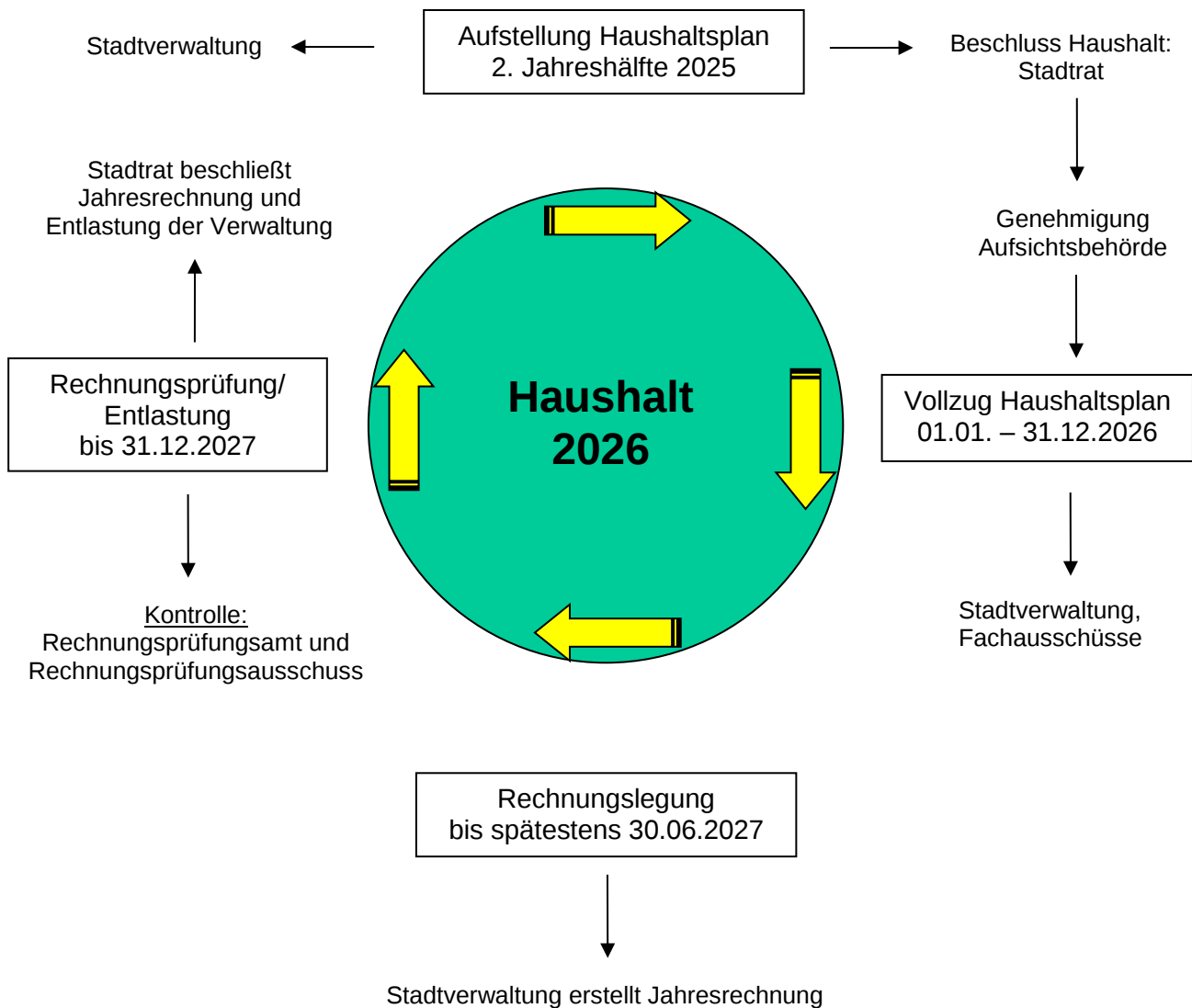
Im **Investitionssektor** stehen als Finanzierungsmittel an das jeweilige Projekt gebundene Bundes- und Landeszuweisungen, Beiträge oder Spendenmittel den Auszahlungen gegenüber. Reichen die Einnahmen zur Deckung der gesamten Ausgaben nicht aus, sind in Höhe des fehlenden Betrages Investitionskredite erforderlich. Sie sind an die Banken in Raten zurückzuzahlen (= Tilgung) und für deren Bereitstellung sind Zinsen im Rahmen der „laufenden Verwaltungstätigkeit“ zu entrichten.

Der Haushaltsplan kann erst nach Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde und öffentlicher Bekanntmachung der Haushaltssatzung im Veröffentlichungsorgan (in Koblenz: Rhein-Zeitung) von der Verwaltung ausgeführt werden. Bis dahin dürfen in der so genannten „haushaltslosen Zeit“ während des Haushaltsjahres keine neuen Maßnahmen begonnen werden. Lediglich Ausgaben, zu deren Leistung eine rechtliche Verpflichtung besteht oder die für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar sind, dürfen getätigt werden (u. a. Sozial- und Jugendhilfe, notwendige Reparaturen). Demnach dürfen beispielsweise freiwillige Zuschüsse an Dritte (u. a. Vereine, Verbände) nicht geleistet werden.

Der Haushaltsplan entfaltet in seinem Vollzug **Bindungs- und Ermächtigungswirkung**: Die Verwaltung wird durch ihn ermächtigt, Aufträge zu erteilen, Aufwendungen zu tätigen und Auszahlungen zu leisten. Sie ist dabei aber an die Festsetzungen im Haushaltsplan, die der Stadtrat im Rahmen seines **Budgetrechtes** bestimmt hat, in sachlicher und betraglicher Hinsicht **gebunden**. Aufträge dürfen nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel vergeben werden. Wünschenswerte Maßnahmen und Beträge, die nicht im Haushaltsplan erfasst sind, dürfen nicht realisiert werden.

3. Haushaltskreislauf

Der Ablauf eines Haushaltsplans von seiner Aufstellung bis zur Entlastung kann in einem Haushaltskreislauf dargestellt werden und vollzieht sich in mehreren Phasen:



4. Doppische Haushaltswirtschaft – Drei Komponenten

Das Haushaltssystem besteht seit Einführung der kaufmännischen Buchführung (Doppik = Doppelte Buchführung in Kontenform) im Jahr 2009 aus den **drei Elementen: Bilanz, Ergebnishaushalt, Finanzhaushalt.**

Die **Bilanz** ist jährlich aufzustellen. Diese findet keine Einbindung in die Haushaltsberatungen, denn es wird keine Planbilanz erstellt. Dennoch ist sie ein wesentlicher Bestandteil der kommunalen Doppik. Sie wird nach Abschluss des Jahres als Schlussbilanz zum Stichtag 31.12. für den abgelaufenen Jahreszeitraum gefertigt.

In der Bilanz werden die gesamten **Vermögenswerte** und die **Schulden** der Stadt gegenübergestellt. Das Vermögen wird auf der linken Bilanzseite (= **Aktivseite**) mit seinen Werten dargestellt. Die Verbindlichkeiten und deren Höhe sind auf der rechten Bilanzseite (= **Passivseite**) auszuweisen.

Die Summe der festgestellten Vermögenswerte abzüglich der Schulden ergibt als rechnerischen Wert das **Eigenkapital**, welches ebenso auf der Passivseite zu dokumentieren ist. Eigenkapital ist damit der rechnerische Überschuss des gesamten Vermögens über alle Schulden. Es liegt jedoch nicht als Bankguthaben vor. Es steckt vielmehr gedanklich anteilig in jedem Vermögensgegenstand.

Während der Nutzungsdauer der Vermögensgegenstände sind sie entsprechend der vom Land vorgegebenen Abschreibungstabelle linear, somit in gleichen Jahresbeträgen, abzuschreiben. Soweit kein neues Vermögen gebildet wird, vermindert sich der Vermögensbestand durch die Abschreibungen. Die jährlichen Abschreibungen belasten als Aufwand den Ergebnishaushalt.

Auf der **Passivseite** der Bilanz sind alle kurz- und langfristigen Kreditverpflichtungen sowie **Rückstellungen** für ungewisse Verbindlichkeiten, die in Zukunft anfallen können, auszuweisen. Auch Rückstellungen für die künftigen Beamtenpensionen sind zu erfassen. Damit werden Verpflichtungen sichtbar, die die Kommune eingegangen ist, auch wenn sie noch nicht zahlungswirksam geworden sind.

Durch Auswertung der Schlussbilanz nach Beendigung des Haushaltsjahres werden in einem Vorjahresvergleich die einzelnen Bilanzpositionen miteinander verglichen. Hierbei wird u. a. deutlich, ob es der Stadt gelingt, ihre Vermögenswerte zu erhalten, wie sich die Verbindlichkeiten entwickelt haben oder wie das Eigenkapital verändert hat. Die Bilanz ist damit ein **wesentlicher Bestandteil** des jährlich zu erstellenden **Jahresabschlusses**, neben der rein auf den Haushalt bezogenen Haushaltsrechnung.

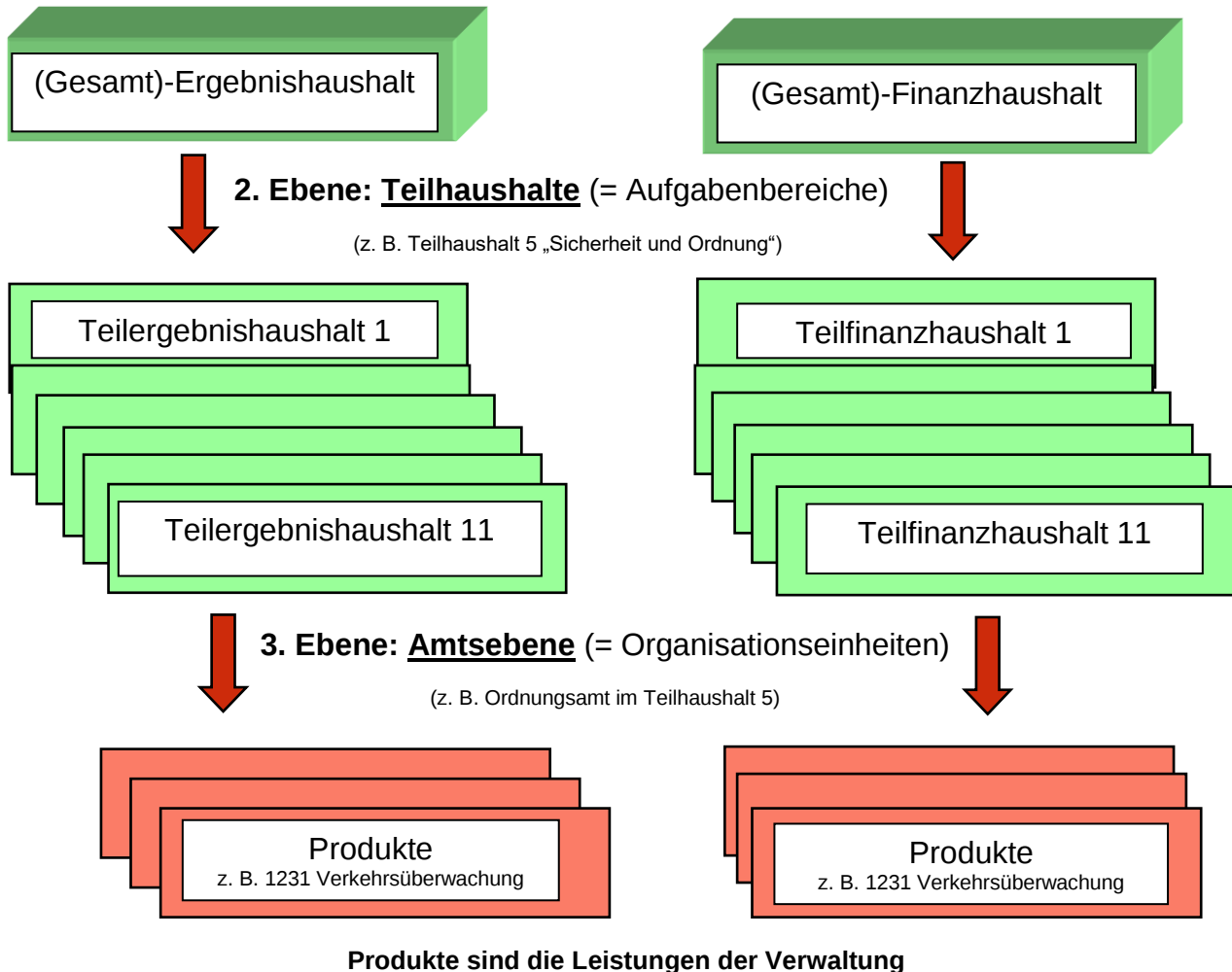
Der Haushaltsplan besteht aus dem **Ergebnishaushalt** und dem **Finanzhaushalt**. Im Ergebnis- und Finanzhaushalt werden viele Haushaltsposten strukturell synchron abgebildet (z. B. im Ergebnishaushalt = Personalaufwendungen; im Finanzhaushalt = Personalauszahlungen), allerdings differenziert nach der zeitlichen Zuordnung bzw. nach der Zahlungswirksamkeit von Ein- und Auszahlungen. Manche Haushaltsvorgänge werden jedoch jeweils nur in einem Haushaltsbereich abgebildet:

Beispiele: Abschreibungen oder Rückstellungen belasten nur den Ergebnishaushalt als Aufwendungen. Der gesamte Investitionshaushalt wird dagegen nur im Finanzhaushalt ausgewiesen.

Nachfolgend wird die Haushaltsstruktur des städtischen Haushaltsplans abgebildet.

5. Gliederung des Haushaltsplans

1. Ebene: Stadtverwaltung (= Gesamtsummen)



Gesamthaushalt

Auf der obersten Ebene stellt sich der Ergebnishaushalt (Gesamtplan) und der Finanzhaushalt (Gesamtplan) summarisch auf Zeilenebene (z. B. nach Personal- und Versorgungsaufwendungen, Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen) dar. Der Ergebnishaushalt (Gesamtplan) ergibt sich aus der Summe aller Teilergebnishaushalte. Der Finanzhaushalt (Gesamtplan) resultiert aus der Summe aller Teilfinanzhaushalte. Der Haushaltsplan als wichtiges Planungs- und Steuerungsinstrument hat die Tätigkeitsbereiche der Stadtverwaltung transparent aufzuzeigen. Von daher ist neben der Darstellung des Haushalts auf Gesamtebene eine weitere Unterteilung in Teilhaushalte (Teilergebnis- und Teilfinanzhaushalte) unabdingbar. Damit ist nicht nur erkennbar, wie sich die finanzielle Lage der Stadt im Planungszeitraum voraussichtlich darstellt, sondern es ist auch feststellbar, woraus die Ertragslage resultiert und wofür in Zukunft die vorhandenen Ressourcen eingesetzt werden sollen.

Teilhaushalte

Der Gesamthaushalt der Stadt Koblenz gliedert sich nach Sachaspekten in elf Teilhaushalte:

Dezernat 1 -

Verantwortlich: Oberbürgermeister David Langner



Teilhaushalt 01 – Innere Verwaltung

Amt 01 / Büro des Oberbürgermeisters / Zentrale Angelegenheiten
Amt 07 / Gleichstellungsstelle
Amt 08 / Personalvertretungen
Amt 09 / Zentrale Vergabestelle
Amt 10 / Amt für Personal und Organisation
Amt 14 / Rechnungsprüfungsamt
Amt 20 / Kämmerei und Steueramt
Amt 21 / Stadtkasse
Amt 30 / Rechtsamt
Amt 48 / Kommunales Studieninstitut

Teilhaushalt 04 – Wirtschaft

Amt 80 / Amt für Wirtschaftsförderung

Teilhaushalt 11 – Zentrale Finanzleistungen

Amt 20 / Kämmerei und Steueramt

Dezernat 2 -

Verantwortlich: Bürgermeisterin Ulrike Mohrs



02 / Stabsstelle der Dezernatsleitung

Teilhaushalt 02 – Bürgerdienste

Amt 34 / Bürger- und Standesamt

Teilhaushalt 05 – Sicherheit und Ordnung

Amt 31 / Ordnungsamt
Amt 37 / Amt für Brand- und Katastrophenschutz

Teilhaushalt 06 – Soziales und Jugend

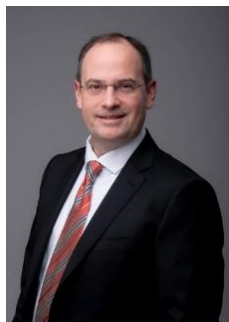
Amt 50 / Sozialamt
Amt 51 / Jugendamt

Teilhaushalt 07 – Sport

Amt 52 / Sport- und Bäderamt

Dezernat 3 -

Verantwortlich: Beigeordneter Ingo Schneider



03 / Stabsstelle der Dezernatsleitung

Teilhaushalt 08 – Schulen

Amt 40.1 / Schulverwaltungsamt

Teilhaushalt 09 – Kultur

Amt 40.2 / Kulturamt

Amt 42 / Stadtbibliothek

Amt 43 / Volkshochschule

Amt 44 / Musikschule

Amt 45 / Städtische Museen

Amt 46 / Stadttheater

Amt 47 / Stadtarchiv

Dezernat 4 -

Verantwortlich: Beigeordneter Prof. Dr. Andreas Lukas



04 / Stabsstelle der Dezernatsleitung

Teilhaushalt 03 – Umwelt

Amt 36 / Umweltamt

Teilhaushalt 10 – Bauen, Wohnen und Verkehr

Amt 61 / Amt für Stadtentwicklung und Bauordnung

Amt 62 / Amt für Stadtvermessung und Bodenmanagement

Amt 65 / Zentrales Gebäudemanagement

Amt 66 / Tiefbauamt

EB 67 / Eigenbetrieb Grünflächen- und Bestattungswesen

Produkte

Innerhalb der jeweiligen Teilhaushalte erfolgt eine weitere Detaillierung in insgesamt rund 110 Produkte. In allen Bereichen der Verwaltung werden zur Erfüllung der jeweils übertragenen Aufgaben bestimmte Leistungen erbracht. Diese Leistungen sind die „Produkte“ der Verwaltung. Der Teilhaushalt 5 „Sicherheit und Ordnung“ gliedert sich beispielsweise im Zuständigkeitsbereich des Ordnungsamtes u. a. in die Produkte „Verkehrsüberwachung“ und „Erlaubnisse Verkehr/ Kfz-Zulassungswesen“ oder im Bereich des Amtes für Brand- und Katastrophenschutz u. a. in die Produkte „Brandschutz“ und „Leitstelle“. Eine **Übersicht** aller im Haushaltsplan gebildeten **Produkte** der Stadt Koblenz zeigt die **folgende Seite**.

Für jedes Produkt existiert im Haushaltsplan ein sogenanntes „Produktblatt“ (tatsächlich mindestens drei Seiten). Das Produktblatt enthält Angaben über die Produktbezeichnung, die Produktverantwortung, die Produktbeschreibung, die rechtliche Auftragsgrundlage, die Planzahlen des Ergebnis- und Finanzhaushaltes sowie die Vorjahreszahlen. Durch die Darstellung von Produkten wird das Verwaltungshandeln transparenter. Gleichzeitig sollen die Produkte wesentliche Steuerungsobjekte für Rat und Verwaltung sein. Hierzu werden in den wesentlichen Produkten auch **Produktziele** und **Kennzahlen** aufgeführt.

Übersicht aller Produkte der Stadt Koblenz (gegliedert nach Teilhaushalten)

Teilhaushalt 01 - Innere Verwaltung	Teilhaushalt 06 - Soziales und Jugend (Fortsetzung)
1111 Verwaltungssteuerung	3611 Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen/Tagespflege
1113 Öffentlichkeitsarbeit	3621 Jugendarbeit
1114 Gremien	3631 Sonstige Leistungen der Kinder-, Jugend- und Familienhilfe
5543 Klimaschutz	3641 Jugendhilfeplanung
1116 Gleichstellung	3651 Tageseinrichtungen für Kinder
1117 Personalvertretung	3655 Förderung anderer Träger
1149 Zentrale Vergabestelle	3661 Einrichtungen der Jugendarbeit
1121 Personalwirtschaft	Teilhaushalt 07 - Sport
1122 Personalentwicklung/Betriebl. Gesundheitsmanagement	4211 Förderung des Sports
1131 Organisation	4241 Sportstätten und Bäder
1145 Zentrale Dienste	Teilhaushalt 08 - Schulen
1146 Versicherungen	2012 Allgemeine Schulverwaltung
1211 Statistik	2111 Grundschulen
1226 Schiedsamt	2151 Realschulen plus
3516 Sozialversicherungsangelegenheiten	2171 Gymnasien
5222 Mietspiegel	2181 Integrierte Gesamtschule
5360 Versorgung mit techn. Informations- u. Telekom.infrastruktur	2211 Förderschulen
1181 Rechnungsprüfung	2311 Berufsbildende Schulen
1161 Finanzverwaltung	2411 Schülerbeförderung
1162 Zahlungsabwicklung/Vollstreckung	2431 Schulartübergreifende Maßnahmen
1191 Recht	Teilhaushalt 09 - Kultur
2313 Kommunales Studieninstitut	2621 Musikpflege
Teilhaushalt 02 - Bürgerdienste	2811 Heimat- und Kulturpflege
1223 Bürgerservice	2911 Förderung von Kirchen- u. sonst. Religionsgemeinschaften
1227 Personenstandswesen und sonstige Beurkundungen	2721 Stadtbibliothek
Teilhaushalt 03 - Umwelt	2711 Volkshochschule
1115 Lokale Agenda 21	2631 Musikschule
5374 Abfallrecht	2511 Mittelrhein-Museum
5522 Gewässeraufsicht/Bodenschutz	2512 Ludwig-Museum
5541 Naturschutz/Landschaftspflege	2611 Stadttheater
5611 Umweltschutzmaßnahmen	2522 Stadtarchiv
Teilhaushalt 04 - Wirtschaft	Teilhaushalt 10 - Bauen, Wohnen und Verkehr
5118 BUGA 2029	1143 Ausgleichsflächen
5711 Kommunale Wirtschaftsförderung	5111 Räumliche Planungs- und Entwicklungsmaßnahmen
Teilhaushalt 05 - Sicherheit und Ordnung	5211 Bau- und Grundstücksordnung
1118 Migration und Integration	5221 Wohnungsbauförderung
1212 Wahlen	5231 Denkmalschutz und -pflege
1221 Sicherheit und Ordnung	5471 ÖPNV
1229 Unterbringungscoordination, Aufenthalt und Asyl	1142 Liegenschaften
1231 Verkehrsüberwachung	5112 Geoinformation
1232 Erlaubnisse Verkehr/Kfz-Zulassungswesen	5113 Grundstückswertermittlung
1241 Veterinärwesen, Lebensmittelüberwachung, Tierschutz	5551 Kommunaler Forstbetrieb
5732 Märkte, Kirmessen	1144 Zentrales Gebäudemanagement
1261 Brandschutz	5731 Kommunale allgemeine Einrichtungen und Unternehmen
1262 Leitstelle	1233 Straßenverkehrsbehörde
1281 Zivil- und Katastrophenschutz	5411 Gemeindestraßen
Teilhaushalt 06 - Soziales und Jugend	5419 Ingenieurbauwerke Gemeindestraßen
3111 Grundversorgung und Hilfen gem. SGB XII	5421 Kreisstraßen
3121 Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II)	5429 Ingenieurbauwerke Kreisstraßen
3122 Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes	5431 Landesstraßen
3131 Hilfen für Asylbewerber	5439 Ingenieurbauwerke Landesstraßen
3141 Soziale Einrichtungen	5441 Bundesstraßen
3161 Leistungen zur medizinischen Rehabilitation	5449 Ingenieurbauwerke Bundesstraßen
3162 Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben	5461 Parkeinrichtungen
3163 Leistungen zur Teilhabe an Bildung	5521 Gewässerunterhaltung
3164 Leistungen zur Sozialen Teilhabe	5511 Öffentliches Grün
3169 Sonstige Leistungen der Eingliederungshilfe	Teilhaushalt 11 - Zentrale Finanzleistungen
3311 Förderung von Trägern der Wohlfahrtspflege	6111 Steuern, allgemeine Zuweisungen, allgemeine Umlagen
3431 Betreuungsleistungen	6121 Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft
3511 Sonstige Soziale Hilfen und Leistungen	6129 Haushaltsweite Sonderbuchungssachverhalte
3521 Bildung und Teilhabe	6221 Nichtrechtsfähige Stiftungen
3411 Unterhaltsvorschussleistungen	6231 Wirtschaftliche Unternehmen ohne Rechtsfähigkeit (= EB)
3513 Elterngeld	6261 Beteiligungen, Anteile, Wertpapiere des Anlagevermögens

6. Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der **Ergebnishaushalt** steht im Mittelpunkt der Haushaltsplanung und Haushaltssteuerung. Er entspricht der kaufmännischen Gewinn- und Verlustrechnung. Er beinhaltet alle **Erträge** und **Aufwendungen** der Stadt Koblenz für das Haushaltsjahr. Ebenso ist hier die mittelfristige Haushaltsplanung 2027 bis 2029 integriert, d. h. über das laufende Haushaltsjahr hinaus erfolgt eine Auflistung der erwarteten Haushaltszahlen für die folgenden drei Jahre.

Im Ergebnishaushalt werden alle **Ressourcenverbräuche vollständig** und **periodengerecht** als Aufwendungen erfasst. Der Ressourcenverbrauch umfasst den Verbrauch von Gütern und Dienstleistungen. Ein Ressourcenzuwachs erfolgt über die Abbildung der Erträge. Dabei ist es im Ergebnishaushalt nicht maßgeblich, wann die Ein- oder Auszahlung stattfindet. Es ist immer der „wirtschaftliche Grund“ für die Zuordnung eines Vorgangs entscheidend.

Die **vollständige** Abbildung des Ressourcenverbrauchs umfasst im Ergebnishaushalt vor allem auch die **Abschreibungen**, die den Werteverlust dokumentieren, der durch die Nutzung des Anlagevermögens entsteht. Des Weiteren werden hier auch erst später zahlungswirksam werdende Belastungen dargestellt. So werden beispielsweise auch **Rückstellungen** für in einem künftigen Jahr zu leistende Pensionszahlungen in Ansatz gebracht.

Periodengerecht bedeutet, dass nicht mehr der Zeitpunkt der Zahlung über die Zuordnung zum Haushaltsjahr entscheidet, das belastet wird, sondern der Zeitraum, in dem der Ressourcenverbrauch durch die Tätigkeit tatsächlich anfällt. Aufwendungen und auch Erträge sind demnach in ihrer Höhe in dem Jahr zu veranschlagen bzw. zu verbuchen, dem sie wirtschaftlich zuzurechnen sind.

Der Ergebnishaushalt ist nach dem **Gebot des Haushaltsausgleichs** jährlich in der Summe der Erträge und Aufwendungen auszugleichen. Deren Saldo aus Erträgen und Aufwendungen wird als „Jahresergebnis“ bezeichnet.

Ein möglicher Überschuss (Erträge höher als Aufwendungen) des Ergebnishaushalts am Jahresende erhöht die Position „Eigenkapital“ in der Bilanz. Ein möglicher Fehlbetrag (Erträge niedriger als Aufwendungen) des Ergebnishaushalts dagegen vermindert das so genannte „Eigenkapital“ in der Bilanz.

Zusätzlich zum Ergebnishaushalt enthält der Haushaltsplan den **Finanzhaushalt**. Dieser stellt den Geldfluss dar. Hier sind alle **Ein- und Auszahlungen** zu veranschlagen, die in einem Jahr zahlungswirksam werden. In diesem Haushaltsbereich wird insbesondere auch der gesamte **Investitionshaushalt** der Stadt in einem besonderen Abschnitt abgebildet. Das **Gebot des Haushaltsausgleichs** umfasst auch den Finanzhaushalt. Näheres hierzu ist auf Seite 18 im Zusammenhang mit der Entwicklung des Finanzhaushalts erläutert.

Beispiel für Abgrenzung Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt:

Das Stadttheater mietet Räume zur Kulissenlagerung für den Zeitraum vom 1.9.2026 bis 31.8.2027 an. Die Jahresmiete von 12.000 € p. a. ist gemäß Mietvertrag im Voraus am 1.9.2026 in einer Summe von der Stadt an den Vermieter zu entrichten.

Darstellung im Ergebnishaushalt:

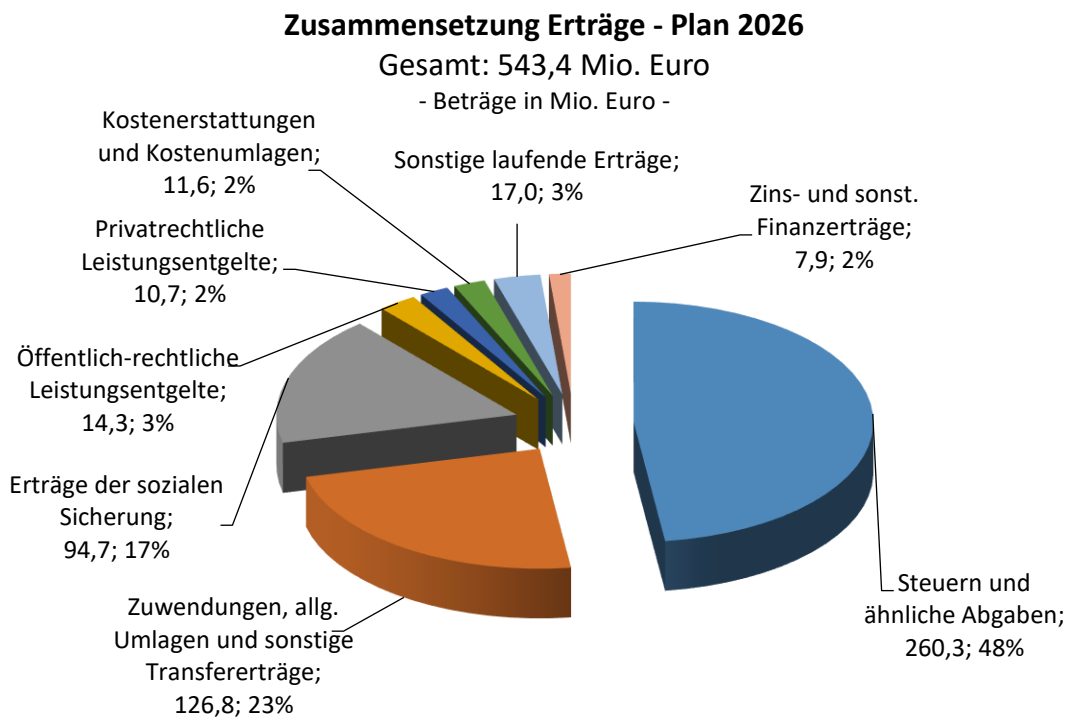
Gemäß der gesetzlich vorgeschriebenen periodengerechten Darstellung für den Ergebnishaushalt ist als Haushaltsansatz 2026 ein Betrag von 4.000 € zu veranschlagen (Monate Sept. bis Dez. 2026). Der restliche Aufwand von 8.000 € (Monate Jan. bis Ende Aug. 2027) belastet das Jahr 2027.

Darstellung im Finanzhaushalt:

Hier ist dagegen der volle Betrag von 12.000 € nach dem Grundsatz der Kassenwirksamkeit im Jahr 2026 zu veranschlagen, da er in dieser Höhe am 1.9.2026 zu entrichten ist.

6.1. Zusammensetzung der Erträge im Ergebnishaushalt

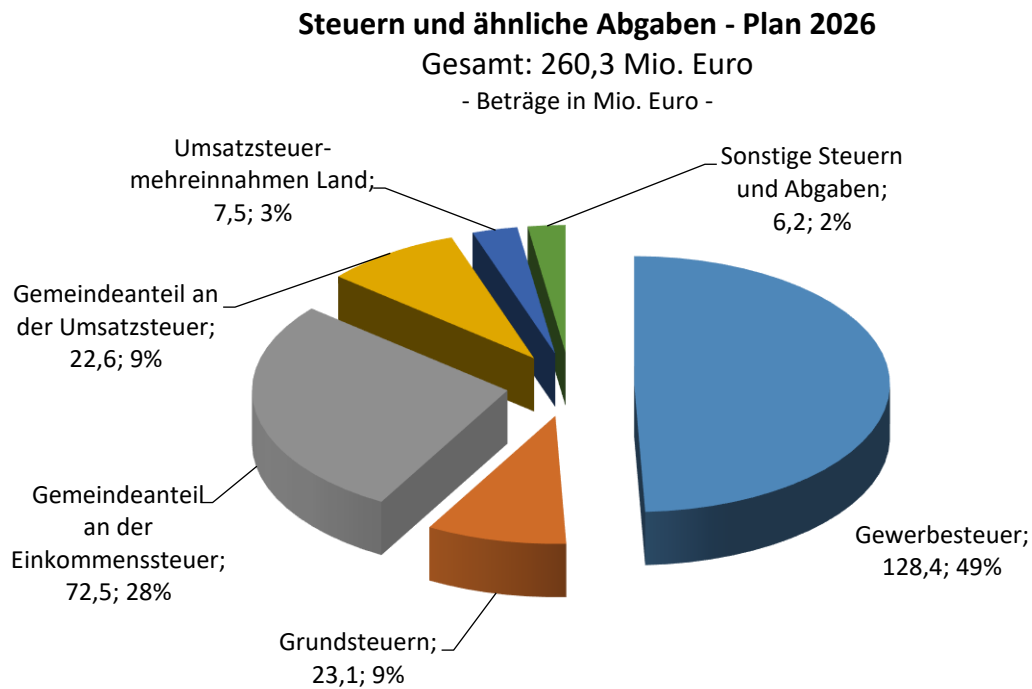
Die Erträge erschließen sich aus unterschiedlichen Quellen. Neben der Erhebung von kommunalen Steuern (z. B. Grundsteuer A und B, Gewerbesteuer) stehen der Stadt Koblenz auch Anteile an der Einkommensteuer und der Umsatzsteuer zu. Es werden daneben verschiedenste Gebühren und Entgelte erhoben sowie Erträge aus Pachten und Mieten erzielt. Weiterhin erhält Koblenz für die Erfüllung von Bundes- und Landesaufgaben spezielle Zuweisungen und allgemeine Finanzausgleichs.



Die **wichtigsten Ertragspositionen** im Einzelnen:

- Gewerbesteuer: 128,4 Mio. € (davon an das Land abzuführen: Gewerbesteuerumlage 10,2 Mio. €)
- Grundsteuer B: 23,1 Mio. €
- Gemeindeanteil an der Einkommensteuer: 72,5 Mio. €
- Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer: 22,6 Mio. €
- Allgemeine Finanzausweisungen nach Landesfinanzausgleichsgesetz (u. a. Schlüsselzuweisungen, Funktion: Bereitstellung einer Mindestfinanzausstattung zur Erfüllung der gemeindlichen Aufgaben auf Basis eines bedarfsgerechten und aufgabenadäquaten Finanzausgleichs): 75,0 Mio. €

Diese Aufstellung zeigt, dass die Steuern und ähnlichen Abgaben die wesentliche Einnahmequelle der Stadt darstellen. Sie gliedern sich wie folgt auf:

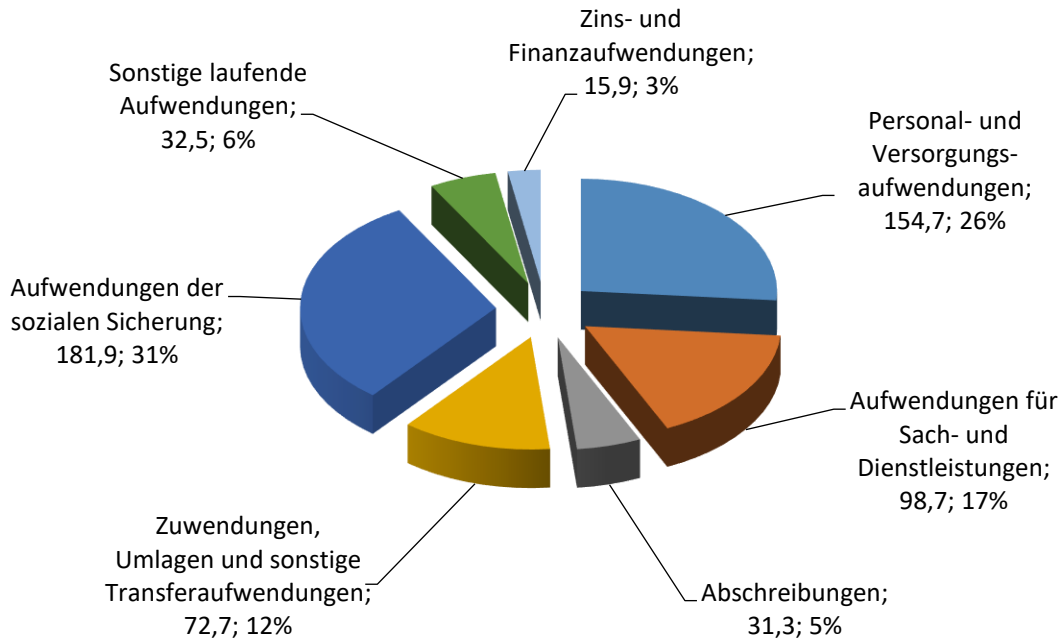


6.2. Zusammensetzung der Aufwendungen im Ergebnishaushalt

Zusammensetzung Aufwendungen - Plan 2026

Gesamt: 587,7 Mio. Euro

- Beträge in Mio. Euro -



Zu den **Personal- und Versorgungsaufwendungen** zählen die Entgelte für die Beschäftigten, die Bezüge der Beamten, die Versorgungsaufwendungen für die Pensionäre und die Vergütungen für Auszubildende. Bei der Stadt sind rund 2.000 Mitarbeitende beschäftigt (ohne Eigenbetriebe und Eigengesellschaften).

Eine weitere große Position stellen die **Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen** dar. Zu diesen zählen u. a. die Kosten für die Unterhaltung der städtischen Gebäude, Straßen, Brücken oder die Kosten für Schülertransporte und Lernmittel für Schulen.

Der größte Teil der Aufwendungen bezieht sich mit 31 % (181,9 Mio. €) auf **Aufwendungen der sozialen Sicherung**. Die signifikant hohen sozialen Aufwendungen tragen maßgeblich zur finanziellen Schieflage der Kommunen bei. Die Aufgaben der Kommunen im Sozialbereich ergeben sich dabei größtenteils durch staatliche Aufgabenübertragungen des Bundes und des Landes. Auf die Höhe der hieraus folgenden Kosten können die Kommunen nur in begrenztem Maße Einfluss nehmen. Die Aufwendungen der sozialen Sicherung entfallen u. a. auf folgende Bereiche:

- Grundversorgung und Hilfen gemäß SGB XII (Produkt 3111)
(u. a. Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung, Hilfe zur Pflege) 47,0 Mio. €
- Grundsicherung für Arbeitssuchende (SGB II) (Produkt 3121) 29,6 Mio. €
- Hilfen für Asylbewerber (Produkt 3131) 4,0 Mio. €
- Leistungen zur Sozialen Teilhabe (Produkt 3164) 40,6 Mio. €
- Sonstige Leistungen der Kinder-, Jugend- und Familienhilfe (Produkt 3631) 30,8 Mio. €

Den Aufwendungen der sozialen Sicherung in Höhe von insgesamt 181,9 Mio. € stehen allerdings auch 94,7 Mio. € Erträge der sozialen Sicherung (u. a. Kostenerstattungen Dritter) gegenüber.

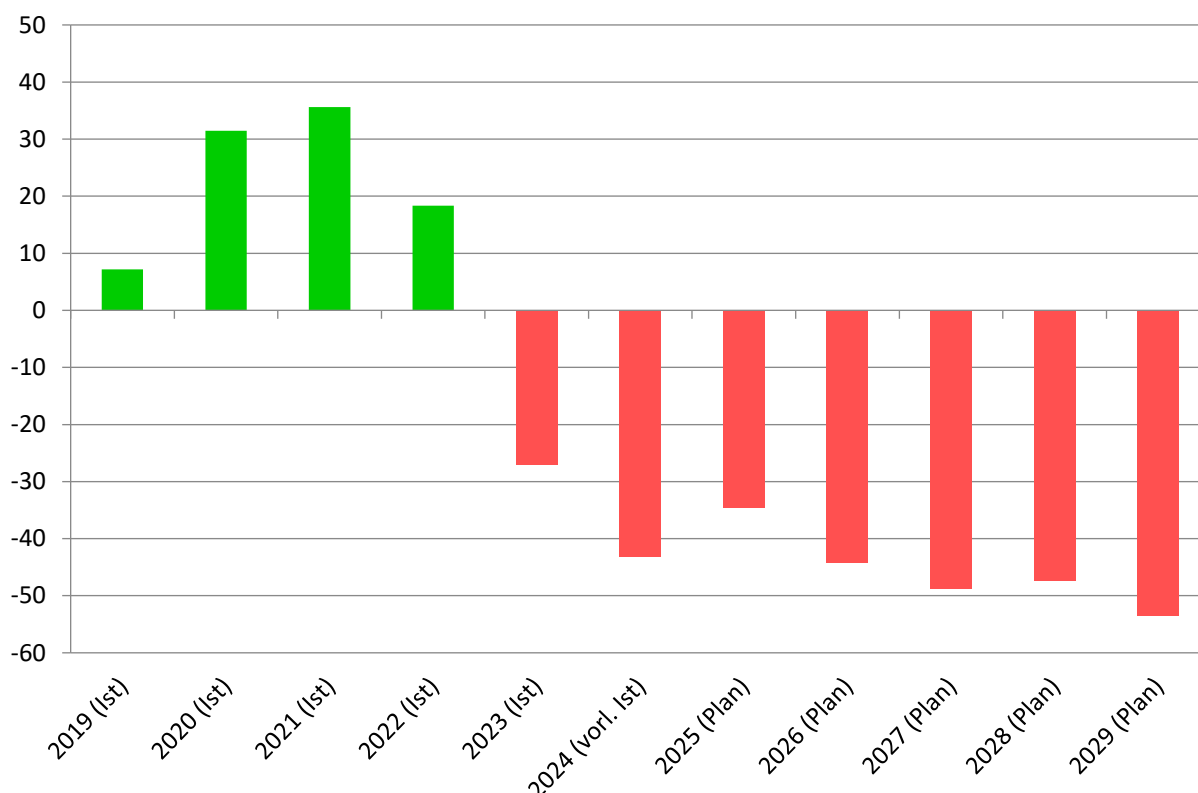
Ein Anteil von 12 % (72,7 Mio. €) der Aufwendungen entfällt auf **Zuwendungen, Umlagen und sonstige Transferaufwendungen**. Hier werden u. a. die Zuwendungen für die Förderung der Kindertagesstätten freier Träger abgebildet (52,8 Mio. €). Auch diesen stehen anteilige Erträge gegenüber.

6.3. Entwicklung der Jahresergebnisse im Ergebnishaushalt

Die nachfolgende grafische Darstellung stellt die Entwicklung der Rechnungsergebnisse von 2019 bis 2024 (vorläufiges Ist) sowie die erwarteten Jahresergebnisse von 2025 bis 2029 dar. Dabei ist hervorzuheben, dass die Stadt Koblenz von 2015 bis 2022 durchgehend deutliche Jahresüberschüsse erzielt hat, ab dem Jahr 2023 jedoch jährlich Fehlbeträge ausgewiesen werden.

Entwicklung Jahresergebnisse

- in Mio. € -

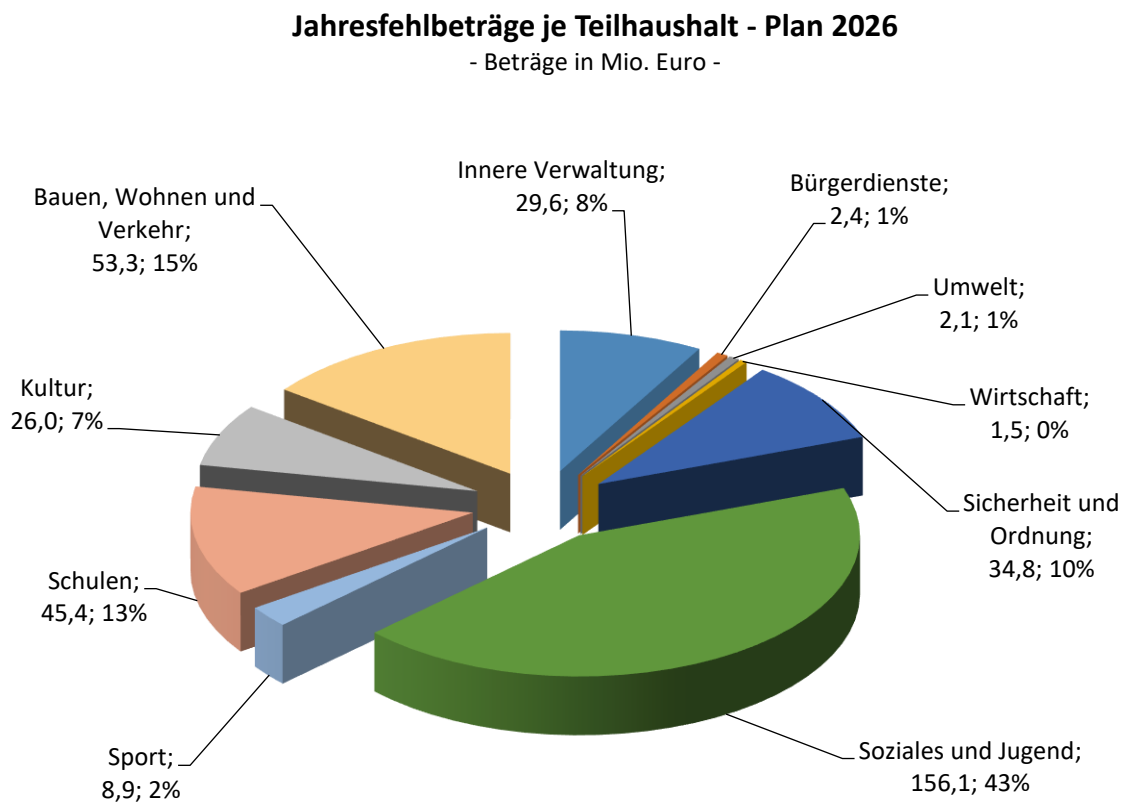


6.4. Teilergebnishaushalte

Der Jahresfehlbetrag im Ergebnishaushalt 2026 von rd. 44,3 Mio. € resultiert grundsätzlich zunächst aus den Defiziten der nachfolgend aufgeführten Teilergebnishaushalten 1 bis 10. Diesen zehn Teilergebnishaushalten steht ein Überschuss aus dem Teilergebnishaushalt 11 „Zentrale Finanzleistungen“ gegenüber. Der im Teilhaushalt 11 per Saldo verbleibende Überschuss entsteht durch die verbuchten Steuererträge, Beteiligungserträge und allgemeine Finanzzuweisungen im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs.

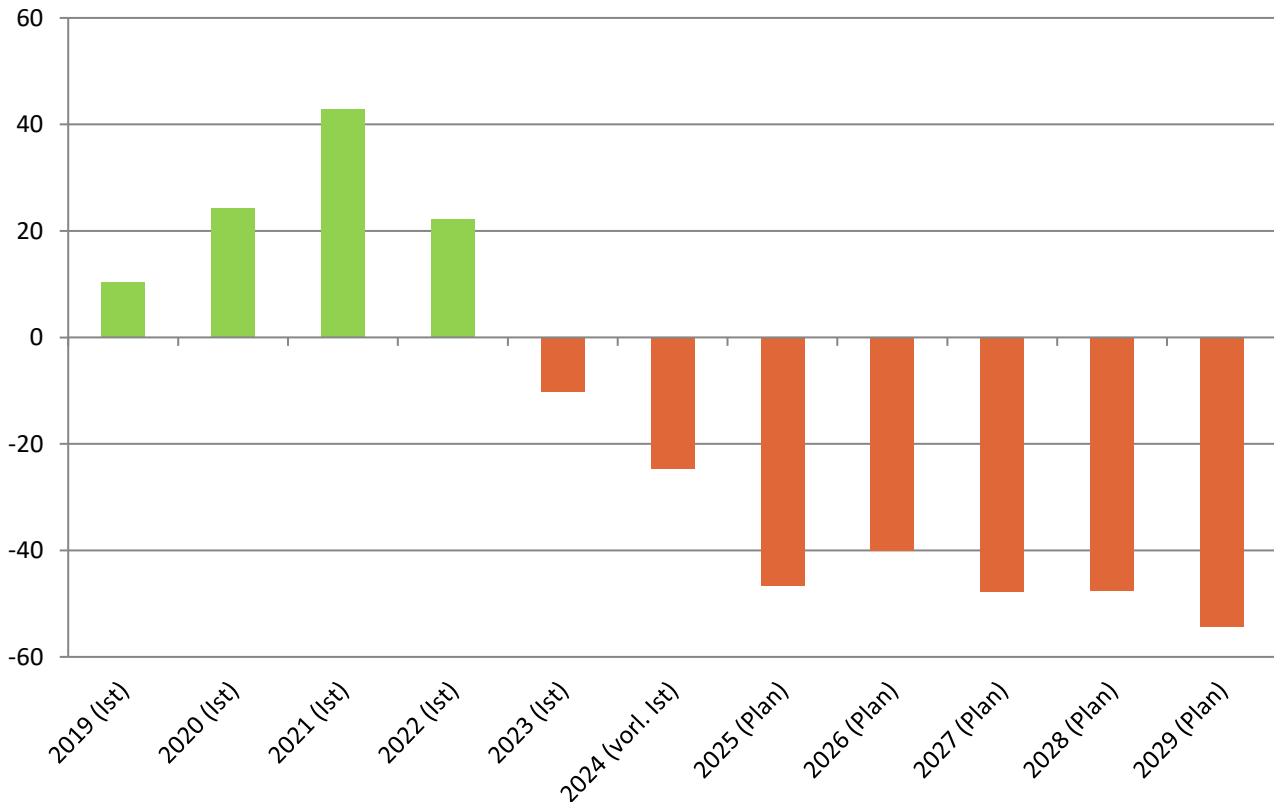
Im Haushaltsplan 2026 ist der Überschuss des Teilhaushalts 11 in Höhe von 316,0 Mio. € nicht ausreichend, um die Unterdeckung in den übrigen Teilhaushalten 1 bis 10 in Höhe von 360,3 Mio. € auszugleichen, so dass sich per Saldo der o. g. Jahresfehlbetrag ergibt.

Die Jahresfehlbeträge der einzelnen Teilhaushalte stellen sich wie folgt dar:



6.5. Entwicklung des Finanzhaushalts

Entwicklung Ausgleich Finanzhaushalt
 - in Mio. € -



Das **Gebot des Haushaltsausgleichs** umfasst auch den Finanzhaushalt. Demnach muss der Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen mindestens so hoch ausfallen, dass damit die Belastung aus der planmäßigen Tilgung von Investitionskrediten ausgeglichen werden kann.

In der Position „**Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen**“ wird die Differenz der kassenmäßigen Einzahlungen und Auszahlungen für den Bereich der laufenden Verwaltungstätigkeit (somit ohne Investitionshaushalt) unter Einbeziehung der Zinsbelastungen und ggf. der außerordentlichen Vorgänge dargestellt.

Im **Finanzhaushalt 2026** beträgt der „Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen“ rund -15,0 Mio. €. Er kann folglich nicht zur Deckung der Auszahlungen zur planmäßigen Tilgung von Investitionskrediten von rd. 24,9 Mio. Euro beitragen. Damit kann der Aufsichtsbehörde trotz intensiver Konsolidierungsanstrengungen kein ausgeglichener Haushalt vorgelegt werden. Auch für die mittelfristigen Planungsjahre 2027 bis 2029 werden jeweils Jahresfehlbeträge prognostiziert.

7. Investitionshaushalt

Der Investitionshaushalt ist ein spezieller Teil innerhalb des Finanzhaushalts. Er beinhaltet alle Ein- und Auszahlungen zu investiven Projekten und stellt alle Vorgänge dar, die zur Herstellung, Erweiterung oder aber Verminderung des Vermögens führen (z. B. Neubau oder Erweiterung von Schulen, Verkauf von Grundstücken). Ebenso werden hier auch Investitionen Dritter, die durch Zuwendungen gefördert werden, abgebildet (z. B. kirchlicher Träger oder vereinseigene Sportstätten).

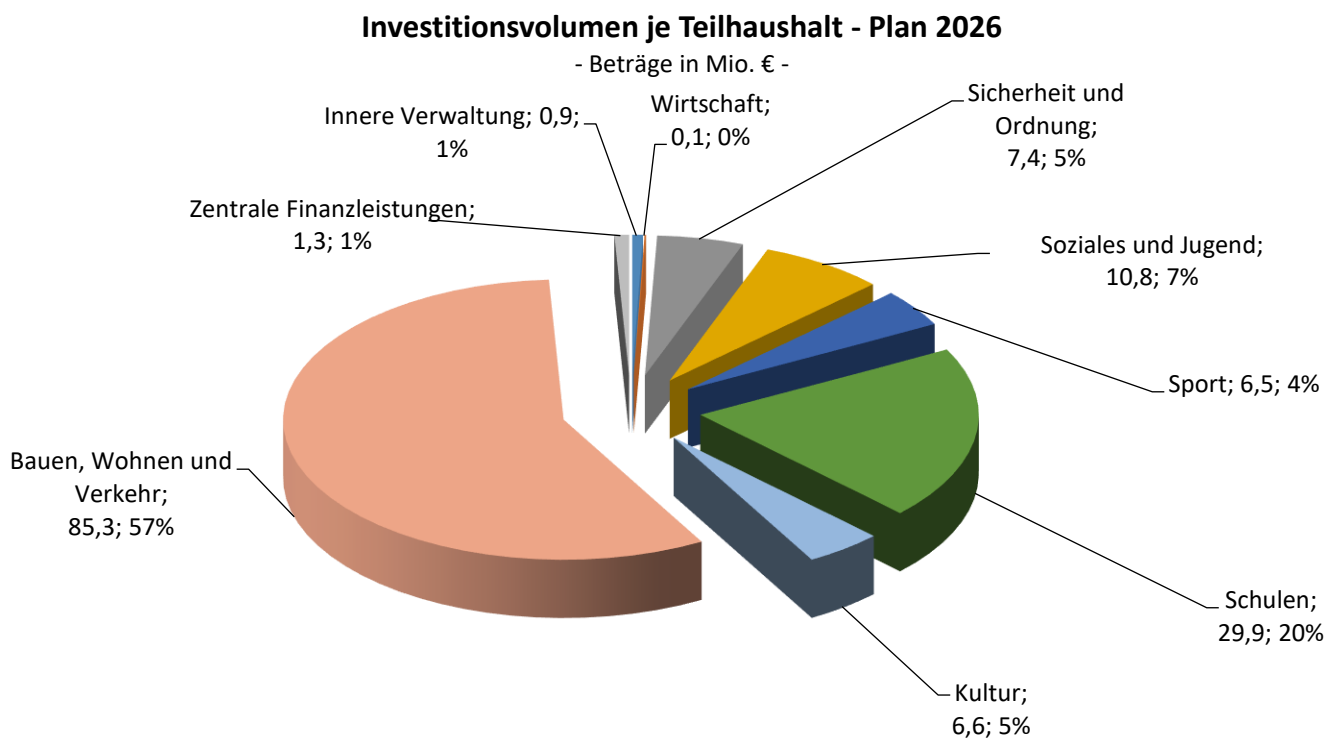
Darstellungsformen des Investitionshaushalts:

Der Investitionshaushalt bildet sich einerseits in seinen Summen auf allen Haushaltsplanebenen ab:

- Finanzhaushalt (Gesamtplan): Gesamtsummen der Ein- und Auszahlungen aller Investitionen. Sie entsprechen den Summen der Investitionen aller Teilfinanzhaushalte.
- Teilfinanzhaushalte: Summen aller investiven Ein- und Auszahlungen im jeweiligen Teilfinanzhaushalt. Sie entsprechen den Investitionssummen aller Produkte im jeweiligen Teilfinanzhaushalt.
- Produkte: Summen aller Investitionen im jeweiligen Produkt.

Neben dieser summarischen Darstellung wird im Investitionshaushalt jedes Investitionsprojekt oberhalb der Wertgrenze von 100.000 € oder mehrjährige Maßnahmen gesondert jeweils in einem **Einzelnachweis** mit seinen Auszahlungen und Einzahlungen dargestellt.

Die folgende Grafik zeigt den Anteil jedes Teilhaushaltes am gesamten Investitionsvolumen im Jahr 2026:



8. Schulden

Im Bereich der Schulden ist zwischen Investitions- und Liquiditätskrediten zu unterscheiden.

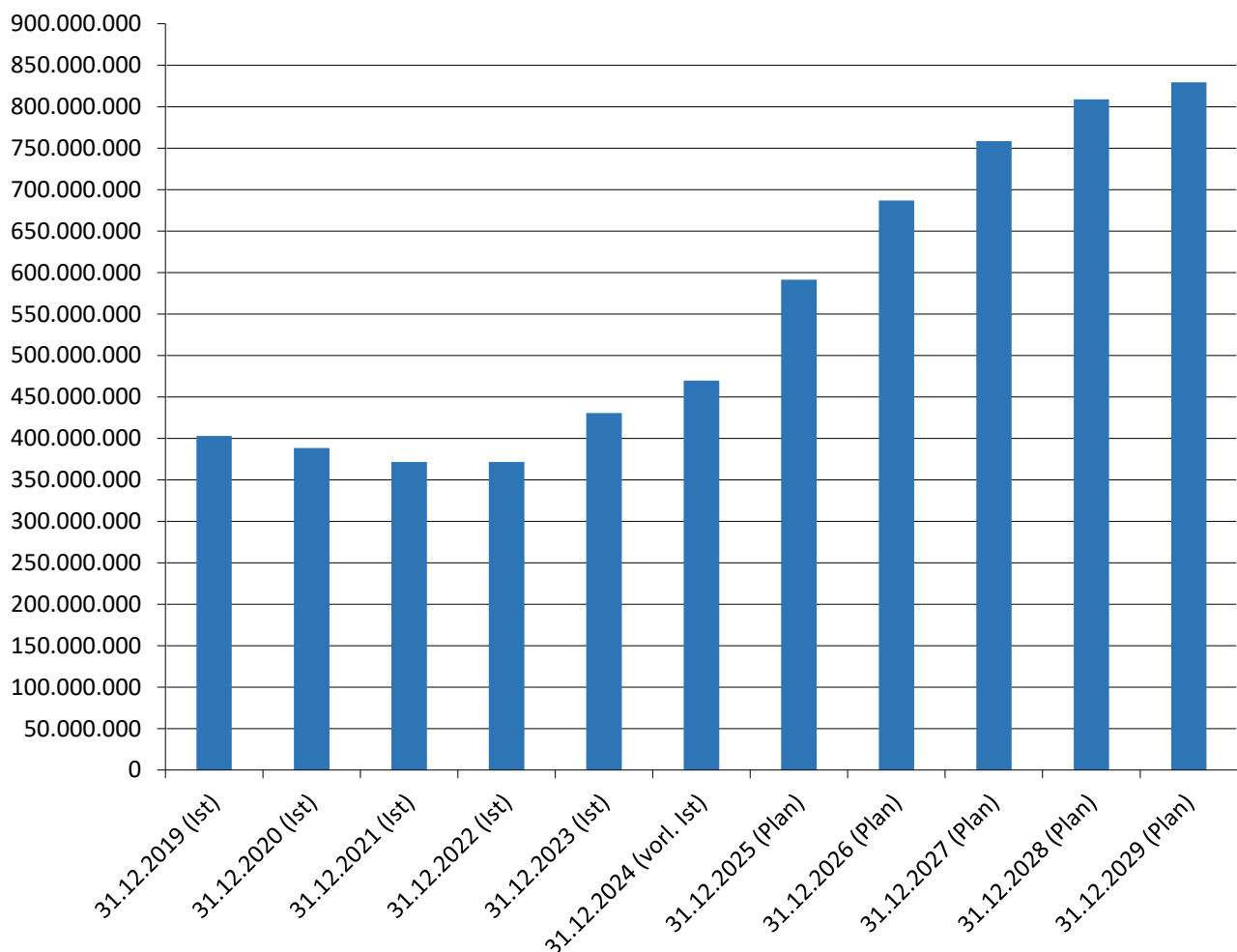
Unter **Investitionskrediten** versteht man lang- und mittelfristige Kredite zur Finanzierung des Anlagevermögens, soweit die anderen verfügbaren Einzahlungen (Landeszuweisungen, Beiträge etc.) nicht zur Deckung der Auszahlungen ausreichen.

Liquiditätskredite werden dagegen für kurzfristige Finanzierungen im Bereich des ordentlichen Haushalts benötigt.

Die nachfolgende Grafik zeigt die Entwicklung der Gesamtkreditverschuldung im Kernhaushalt (ohne Eigenbetriebe) seit dem Jahr 2019, wobei hier die Investitionskredite den wesentlichen Anteil ausmachen (voraussichtlicher Stand 31.12.2026: 600,9 Mio. €).

Gesamtkreditverschuldung (Kernhaushalt)

- Beträge in € -



9. Entwicklung des Eigenkapitals

Das Eigenkapital ist ein Posten in der Bilanz. Die Bilanz ist die städtische Vermögensrechnung. Das Eigenkapital ergibt sich als rechnerischer Wert nach Abzug der Schulden von den festgestellten Vermögenswerten. Das jeweilige Jahresergebnis im Ergebnishaushalt wirkt sich auf die Höhe des in der Bilanz ausgewiesenen Eigenkapitals aus. Ein Überschuss (Erträge höher als Aufwendungen) führt zu einer Erhöhung des Eigenkapitals und ist damit positiv zu bewerten. Ein Jahresfehlbetrag (Aufwendungen höher als die Erträge) reduziert in seiner Höhe das Eigenkapital. Städten, denen es langfristig regelmäßig nicht gelingt, einen ausgeglichenen Ergebnishaushalt zu erwirtschaften, droht durch eine komplette Aufzehrung des Eigenkapitals die Überschuldung.

Wie sich das Eigenkapital unter Berücksichtigung der geplanten Jahresergebnisse bis zum Jahr 2029 auf Basis der Haushaltsplanung 2026 voraussichtlich entwickeln wird, zeigt folgende Grafik:

Entwicklung Eigenkapital

- Beträge in € -

